

Arzenu (unser Land) – Bund progressiver Zionisten in Deutschland e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen

„Arzenu (unser Land) – Bund progressiver Zionisten in Deutschland e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das allgemeine Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der jüdischen Religion und Kultur sowie der Völkerverständigung, insbesondere

- die Identifikation der in Deutschland lebenden Jüdinnen und Juden mit dem Staat Israel zu fördern und dadurch auch die jüdische Identität in Deutschland zu stärken (Zionismus).
- die Förderung der deutsch-israelischen Beziehungen durch einen aktiven Beitrag zu einem guten Verhältnis von Juden, Israelis und Deutschen.
- die Unterstützung und Förderung jüdischen religiösen Lebens in seiner ganzen Vielfalt durch Stärkung progressiven Judentums, gemäß den Grundsätzen der Union progressiver Juden in Deutschland e.V.
- die Erhaltung und Pflege jüdischen Kulturgutes.

Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Bildungsarbeit im Rahmen der Erwachsenenbildung und Jugendarbeit innerhalb der jüdischen Gemeinden, sowie für die nicht-jüdische Bevölkerung. Unter anderem durch Veranstaltungen, Seminare, Vorträge und durch Bereitstellung von Publikationen.
- den Aufbau von Partnerschaften zwischen jüdischen Gemeinden, Institutionen und Verbänden in Deutschland und Israel.
- Förderung und Realisierung von Jugendbegegnungen sowohl in Deutschland als auch in Israel und zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Jugendlichen.
- Vernetzung mit anderen zionistischen Organisationen im In- und Ausland.
- gemeinsame Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote mit anderen Partnern.
- die Unterstützung der progressiven jüdischen Gemeinden in Deutschland z.B. durch den Erwerb von Gebetbüchern, Bibeln und Kultgegenständen.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben und Zwecke beschließen.

Der Verein wird auch als Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden für die Förderung von jüdischer Religion und Kultur weiter. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Jeder Jude, der seine Zugehörigkeit zum Judentum nachweisen kann und sich im Sinne der Satzung betätigen will, kann ordentliches Mitglied werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres antrags- und stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

Jüdische Gemeinden und Organisationen, die juristische Personen sind, können die Gemeindemitgliedschaft erwerben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche nicht-jüdische Person werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen will. Außerordentliche Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres antrags- und stimmberechtigt außer in Fragen der Satzung und der Auflösung des Vereins; sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

Andere juristische Personen, die sich im Sinne der Satzung betätigen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte.

Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft benötigt zwei Mitglieder des Vereins, die die Mitgliedschaft befürworten. Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied ohne Referenzen aufnehmen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, welche die Anerkennung der Satzung beinhaltet, erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4 Beiträge und Umlagen

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Beiträge sind alljährlich spätestens bis zum 31. März im Voraus zu bezahlen.

Umlagen sind besondere Zahlungen der Mitglieder zur Finanzierung von Sondervorhaben des Vereins, für welche die Jahresbeiträge nicht ausreichen.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Mitglieds ermäßigen oder stunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren ihrer Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen sind, verlieren bis zur vollständigen Begleichung ihrer Beiträge und Umlagen sämtliche, aus dieser Satzung entstehenden Rechte, dies schließt das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen mit ein.

Der Zahlungseingang von Mitgliedsbeiträgen muss bis eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Der Vorstand ist verpflichtet, säumige Mitglieder einmalig zu mahnen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bzw. Auflösung bei juristischen Personen) oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens bis einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins grob verletzt,
- wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt,
- wenn das Mitglied die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied schriftlich per Einschreiben von dem beabsichtigten Ausschluss. Ab dem dritten Tag nach Abgang der schriftlichen Benachrichtigung von dem beabsichtigten Ausschluss ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds bis der Ausschluss wirksam wird. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Briefes eine Anhörung verlangt. Diese ist innerhalb von vier Wochen, nachdem das Verlangen nach einer Anhörung dem Vorstand mitgeteilt wurde, durchzuführen. Zur Anhörung kann das Mitglied ein weiteres Mitglied seiner Wahl mitbringen. Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied schriftlich per Einschreiben innerhalb von zwei Wochen nach der Anhörung über seine Entscheidung. Im Falle eines weiterhin beabsichtigten Ausschlusses wird dieser wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Briefes Berufung einlegt. Über den Ausschluss entscheidet dann endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen an den Verein.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Beschlüsse gemäß § 28 BGB sind von dem erweiterten Vorstand zu fassen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder verteilen sich die Aufgaben nach sachlichen Anforderungen und fällen ihre Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand muss diesen Antrag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen haben. Der Antrag zur Abwahl muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt sein.

Für die Abwahl ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Zu Rechtsgeschäften, welche den Haus- und Grundbesitz des Vereins betreffen, sowie bei Aufnahme von Darlehen benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein Vereinsmitglied ersetzt, das vom Vorstand zu bestimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitglieder sind hierzu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief, Drucksache, Telefax oder E-mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten,
- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Etats,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Neuwahlen,
- Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher beim 1. Vorsitzenden per Brief, Drucksache, Telefax oder E-Mail einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dringlichkeitsanträge, die innerhalb der Antragsfrist nicht gestellt werden konnten, sind an keine Frist gebunden.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können während des Vereinsjahres auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen. Die Mitglieder sind hierzu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Brief, Drucksache, Telefax oder E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Satzung. Darüber hinaus sind ihr Entscheidungen vorbehalten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen, hierzu stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

Sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, sind alle Abstimmungen öffentlich.

Mitglieder können sich in einer Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; hierbei gilt das Prinzip, dass sich ordentliche Mitglieder nur durch ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder nur durch außerordentliche Mitglieder vertreten lassen können.

Ein Bevollmächtigter darf allerdings einschließlich seiner eigenen Stimme nicht mehr als drei Stimmen abgeben.

Der jeweilige Vertreter der jüdischen Gemeinde oder Organisation, die Mitglied des Vereins ist, kann neben der eigenen Stimme unbegrenzt das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder dieser Gemeinde oder Organisation, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sind, wahrnehmen, wenn diese einzeln ihre schriftliche Vollmacht dazu erteilt haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Hilfsorgane

Kassenprüfer

Von einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden gemeinsam mit dem Schatzmeister zwei Kassenprüfer für drei Jahre gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Schatzmeisters zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ausschüsse

Der Vorstand kann die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten Ausschüssen übertragen oder Mitglieder mit der Vertretung von Vereinsinteressen nach außen beauftragen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller hierzu stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, sofern nicht seine Veräußerung erforderlich ist, um Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für jüdische, zionistische Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 10 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden.